

**Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung
gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V
vom 23. Dezember 2009**

zwischen der



AOK Bremen/Bremerhaven
Bürgermeister-Smidt-Straße 95, 28195 Bremen
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes Norbert Kaufhold
(„AOK Bremen/Bremerhaven“)

und



**HAUSÄRZTEVERBAND
BREMEN**
Rablinghauser Landstr. 51e, 28197 Bremen
vertreten durch den Vorsitzenden Dr. med. Hans-Michael Mühlenfeld
(„Hausärzteverband“)

sowie



**HÄVG Hausärztliche
Vertragsgemeinschaft eG**
Von-der-Wettern-Straße 27, 51149 Köln
vertreten durch ihre Vorstände Eberhard Mehl, Joachim Schütz und Dr. Jochen Rose
(„HÄVG“)

als Dienstleistungsgesellschaft des Hausärzteverbandes

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Vertragsgegenstand.....	3
§ 3 Teilnahmevoraussetzungen und besondere Qualifikations- und Qualitätsanforderungen für die HzV	4
§ 4 Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV	7
§ 5 Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV und Beendigung der Teilnahme	8
§ 6 Teilnahme der Versicherten an der HzV.....	8
§ 7 Organisation der Teilnahme der Hausärzte an der HzV	9
§ 8 Software (Vertragssoftware).....	11
§ 9 Verwaltungsaufgaben der AOK Bremen/Bremerhaven zur Durchführung der HzV	11
§ 10 Anspruch des HAUSARZTES auf die HzV-Vergütung.....	12
§ 11 Abrechnungsverfahren.....	12
§ 12 Abrechnungsnachweis, Überzahlungen	13
§ 13 Praxisgebühr.....	13
§ 14 Verwaltungskostenpauschale.....	14
§ 15 Beirat	14
§ 16 Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung	15
§ 17 Verfahren zur Vertragsänderung	16
§ 18 Haftung und Freistellung	16
§ 19 Datenschutz	17
§ 20 Qualitätssicherung und Prüfwesen.....	17
§ 21 Schlussbestimmungen	17
§ 22 Anlagenverzeichnis	18

Präambel

Entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der GKV (GKV-OrgWG) beabsichtigt die AOK Bremen/Bremerhaven, durch Vertragsschluss mit einer Gemeinschaft im Sinne des § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V ihren Versicherten eine besondere hausärztliche (hausarztzentrierte) Versorgung („HzV“) anzubieten.

Durch diesen Vertrag („HzV-Vertrag“) soll die hausärztliche Versorgung im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Bremen weiter optimiert und den gesetzgeberischen Vorgaben des GKV-OrgWG angepasst werden. Ziel der AOK Bremen/Bremerhaven, des Hausärzterverbandes, der HÄVG und der teilnehmenden Hausärzte (gemeinsam: „HzV-Partner“) ist eine flächendeckende, leitlinienorientierte und qualitätsgesicherte Versorgungssteuerung sowie eine darauf basierende Verbesserung der medizinischen Versorgung der Versicherten der AOK Bremen/Bremerhaven. Durch die Bindung der Versicherten an einen Hausarzt wird eine zielgenauere Leistungssteuerung erreicht. Durch die dementsprechende Vermeidung von Doppeluntersuchungen und eine rationale und transparente Pharmakotherapie streben die HzV-Partner die Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven an.

Der Hausärzterverband ist der mitgliederstärkste hausärztliche Berufsverband im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen. Er vertritt als Gemeinschaft im Sinne des § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V mehr als die Hälfte der an der hausärztlichen Versorgung im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Bremen teilnehmenden Allgemeinärzte.

Die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Allgemeinärzte haben vor Aufnahme der Verhandlungen mit der AOK Bremen/Bremerhaven ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt, dass die HÄVG an dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages beteiligt wird. Die HÄVG ist ein genossenschaftlich organisiertes Unternehmen, das nach seinem Satzungszweck unter anderem Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung im Sinne von § 73 b Abs. 4 SGB V abschließt und durchführt und danach erforderliche Vertrags- und Abrechnungsdienstleistungen übernimmt. Der Hausärzterverband ist Mitglied der HÄVG. Die HzV-Partner gehen davon aus, dass die nach § 295 Abs.1b SGB V zulässige Weitergabe von Daten der HzV-Versicherten im Rahmen der von der HÄVG zu übernehmenden Vertrags- und Abrechnungsdienstleistungen über den 30.Juni 2010 hinaus zulässig bleibt.

Dies vorangestellt, vereinbaren die HzV-Partner das Folgende:

§ 1 Allgemeines

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in diesem HzV-Vertrag Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen. Soweit auf Paragraphen oder Anlagen Bezug genommen wird, handelt es sich um solche dieses HzV-Vertrages bzw. um seine Anlagen, die ebenfalls Vertragsbestandteil sind.
- (2) „**HzV**“ ist das Angebot einer besonderen hausärztlichen Versorgung für Versicherte der AOK Bremen/Bremerhaven nach Maßgabe dieses HzV-Vertrages. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus § 3 in Verbindung mit den **Anlagen 1 (Vertragssoftware)** und **2 (Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen)**.
- (3) „**HAUSARZT**“ im Sinne dieses Vertrages ist ein im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Bremen zugelassener Hausarzt, der an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 a SGB V teilnimmt, mit Ausnahme von Kinder- und Jugendärzten gem. § 73 Abs.1a Satz 1 Nr. 2 SGB V, und diesem Vertrag durch Abgabe einer Teilnahmeerklärung beigetreten ist.
- (4) „**HzV-Partner**“ sind die AOK Bremen/Bremerhaven, der Hausärzterverband, die Dienstleistungsgesellschaft sowie der jeweilige HAUSARZT.
- (5) „**HzV-Versicherte**“ im Sinne dieses Vertrages sind die volljährigen Versicherten der AOK Bremen/Bremerhaven, die von der AOK Bremen/Bremerhaven in das HzV-Versichertenverzeichnis aufgenommen und gemäß § 9 Abs. 2 dieses HzV-Vertrages bekannt gegeben wurden.
- (6) „**HzV-Vergütung**“ ist die Vergütung des HAUSARZTES für die gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit **Anlage 3 (HzV-Vergütung und Abrechnung)** für die HzV-Versicherten erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten hausärztlichen Leistungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Umsetzung der HzV für volljährige Versicherte der AOK Bremen/Bremerhaven. Mit der HzV soll die leitlinienorientierte Versorgungssteuerung durch den HAUSARZT und eine darauf basierende Verbesserung der Patientenversorgung flächendeckend sichergestellt werden. Das zentrale Element der HzV im Land Bremen ist die primärärztliche Versorgung sowie die Koordinierung und Steuerung ärztlicher Leistungen durch den HAUSARZT.

- (2) Die Teilnahme der Versicherten an der HzV ist freiwillig. Die Versicherten können ihre Teilnahme an der HzV durch gesonderte Erklärung gegenüber der AOK Bremen/Bremerhaven („**Teilnahmeerklärung Versicherter**“) beantragen.
- (3) Der Hausärzteverband organisiert die Teilnahme des jeweiligen HAUSARZTES an der HzV und nimmt für ihn die Abrechnung der HzV-Vergütung sowie der Praxisgebühr nach den §§ 10 bis 14 sowie der **Anlage 3** gegenüber der AOK Bremen/Bremerhaven vor. Der Hausärzteverband ist daher nach Maßgabe dieses HzV-Vertrages im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung dieses HzV-Vertrages zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen von Hausärzten bzw. dem HAUSARZT und zur Vornahme und Entgegennahme von rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen mit Wirkung für sämtliche HzV-Partner bevollmächtigt.
- (4) Der Hausärzteverband ist ferner berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen der HÄVG („**Dienstleistungsgesellschaft**“) als Erfüllungsgehilfe zu bedienen (§ 278 BGB). Soweit die Dienstleistungsgesellschaft im Rahmen dieses HzV-Vertrages erwähnt wird, erfolgt dies, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, so insbesondere in § 14 Abs. 2, in Wahrnehmung ihrer Funktion als Erfüllungsgehilfe des Hausärzteverbandes. Die Dienstleistungsgesellschaft ist beim Vertragsbeitritt des HAUSARZTES und der Durchführung dieses Vertrages zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen und als Adressat von rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen mit Wirkung für den Hausärzteverband berechtigt und vorgesehen; ausgenommen sind Erklärungen im Rahmen des § 5 Abs. 3 (Kündigung gegenüber dem HAUSARZT), § 15 (Beirat), § 16 (Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung), § 17 (Vertragsänderungen) sowie § 20 (Prüfwesen) dieses HzV-Vertrages.
- (5) Näheres zur Ausgestaltung der tatsächlichen Abläufe bei der Durchführung der HzV und der Abrechnung regeln die **Anlage 3** und **Anlage 4 (Prozessbeschreibung)**. Der Hausärzteverband und die Dienstleistungsgesellschaft befreien sich wechselseitig zum Zwecke des Abschlusses und der Durchführung dieses HzV-Vertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen und besondere Qualifikations- und Qualitätsanforderungen für die HzV

- (1) Zur Teilnahme an der HzV nach Maßgabe dieses Vertrages sind alle an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 a SGB V teilnehmenden Hausärzte, mit Ausnahme von Kinder- und Jugendärzten gem. § 73 Abs.1 a Satz 1 Nr. 2 SGB V, mit Vertragsarztsitz im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen berechtigt, die die in dem folgenden Absatz 2 geregelten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Die Einzelheiten des Vertragsbeitritts regelt § 4.
- (2) Zur Sicherung der besonderen Qualität der HzV ist der HAUSARZT gegenüber dem Hausärzteverband und der AOK Bremen/Bremerhaven bereits bei Abgabe der Teilnahmeerklärung und während der Teilnahme an der HzV nach Maßgabe dieses Vertrages verpflichtet, die folgenden Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 a SGB V, mit Ausnahme von Kinder- und Jugendärzten gem. § 73 Abs.1 a Satz 1 Nr. 2 SGB V; Zulassung, Praxissitz und Hauptbetriebsstätte (Vertragsarztsitz) im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen;
 - b) apparative Mindestausstattung (Blutdruckmessgerät, Blutzuckermessgerät, EKG, Spirometer mit FEV1-Bestimmung);

- c) vom 1. Juli 2010 an Ausstattung mit gemäß § 8 für diesen HzV-Vertrag zugelassener und benannter Software („**Vertragssoftware**“) nach **Anlage 1** in der stets aktuellen Version;
 - d) vom 1. Juli 2010 an Ausstattung mit einer onlinefähigen IT (mindestens Windows 2000) und Internetanbindung in der Praxis (DSL (empfohlen) oder ISDN) gemäß **Anlage 1**;
 - e) Ausstattung mit einem nach BMV-Ä bzw. EKV zertifizierten Arztinformationssystem (AIS / Praxis-Softwaresystem);
 - f) Ausstattung mit einem Faxgerät (Computerfax oder Faxgerät);
 - g) Zustimmung zur Veröffentlichung von Name, Vorname, Praxisanschrift, Telefonnummer des HAUSARZTES in einem öffentlichen Arztverzeichnis durch den Hausärzteverband und die AOK Bremen/Bremerhaven.
- (3) Ferner ist der HAUSARZT gegenüber dem Hausärzteverband und der AOK Bremen/Bremerhaven über die Pflichten nach § 135 Abs.1 und 2 SGB V und den dazu erlassenen Vereinbarungen und Richtlinien hinaus verpflichtet, die folgenden Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an die HzV zu erfüllen; weitere Einzelheiten regelt die **Anlage 2**:
- a) Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie unter Leitung entsprechend geschulter Moderatoren nach Maßgabe von **Anlage 2** unter Einbindung der Pharmazeutischen Beratungs- und Prüfstelle im Land Bremen;
 - b) Behandlung nach für die hausärztliche Versorgung entwickelten, evidenzbasierten, praxiserprobten Leitlinien und Integration von krankheitsbezogenen Behandlungspfaden nach Maßgabe von **Anlage 2**;
 - c) Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 95 d SGB V durch Teilnahme an Fortbildungen, die sich insbesondere auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrieren, wie patientenzentrierte Gesprächsführung, psychosomatische Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeine Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie nach Maßgabe von **Anlage 2**;
 - d) Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen, indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagements nach Maßgabe von **Anlage 2**;
 - e) Teilnahme an sämtlichen strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137 f SGB V für Diabetiker Typ II, KHK, Asthma bronchiale und COPD ab 01. Oktober 2010. Einzelheiten regelt die **Anlage 2**.
 - f) Berücksichtigung und Förderung der bestehenden Verträge, nach § 73 c, und §§ 140 a ff. SGB V der AOK Bremen/Bremerhaven;
 - g) Qualifikation zur Erbringung der Leistung Psychosomatik und kleine Chirurgie gem. EBM, mit einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2011 und verpflichtend ab 01. Januar 2012.

- (4) Ferner ist der HAUSARZT gegenüber dem Hausärzteverband und der AOK Bremen/Bremerhaven zur Behandlung von HzV-Versicherten und dabei zu folgenden besonderen Serviceangeboten für diese verpflichtet:
- a) Angebot einer werktäglichen Sprechstunde, d.h. eines Sprechstundenangebotes an allen Werktagen (Montag bis Freitag) von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage im Land Bremen sowie einer Abendterminsprechstunde für berufstätige HzV-Versicherte bis mindestens 20.00 Uhr pro Woche oder Terminsprechstunde an Samstagen;
 - b) Bereitschaft, für HzV-Versicherte bei vorab vereinbarten Terminen die Wartezeit auf möglichst maximal 30 Minuten zu begrenzen (Notfälle sind bevorzugt zu behandeln);
 - c) Überweisung von HzV-Versicherten an Fachärzte unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach Durchführung der dem HAUSARZT möglichen und notwendigen hausärztlichen Abklärungen sowie aktive Unterstützung der Vermittlung von zeitnahen Facharztterminen bei durch den Hausarzt veranlassten Überweisungen;
 - d) Unterstützung bei der Suche nach einem Vertretungsarzt, der als HAUSARZT an der HzV teilnimmt, für eingeschriebene HzV-Versicherte (Vertretungsfälle im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 2 Ärzte-ZV in der jeweils aktuellen Fassung);
 - e) Sammlung, Dokumentation und Übermittlung aller für die Diagnostik und Therapie relevanten vorliegenden Befunde im Rahmen von Überweisungen an den Facharzt und bei stationären Einweisungen;
 - f) Übergabe der patientenrelevanten Informationen und Dokumente bei einem Arztwechsel des HzV-Versicherten innerhalb der HzV mit dessen Einverständnis auf Anforderung des neu gewählten HAUSARZTES an diesen;
 - g) Prüfung und Entscheidung, ob vor der Einweisung eines HzV-Versicherten in die stationäre Krankenhausbehandlung ein ambulant tätiger Facharzt einzuschalten ist (ambulant vor stationär);
 - h) Wahrnehmung der Lotsenfunktion des HAUSARZTES durch Vermeidung von Doppeluntersuchungen und Förderung ambulanter Operationen unter gezielter Nutzung bestehender Versorgungsstrukturen;
 - i) Überprüfung des Impfstatus.
- (5) Zur Abwicklung der HzV ist der HAUSARZT gegenüber dem Hausärzteverband und der AOK Bremen/Bremerhaven wie folgt verpflichtet:
- a) sorgfältige Leistungsdokumentation und Übermittlung der Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 und Abs. 1b SGB V in Verbindung mit der jeweils aktuellen Klassifikation der Krankheiten des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) und Anwendung der geltenden Kodierrichtlinien;
 - b) Vornahme einer wirtschaftlichen Ordnungsweise (rationale Pharmakotherapie) im Rahmen seiner Therapiefreiheit und seiner ärztlichen Verantwortung, insbesondere im Bereich der Arzneimitteltherapie, und insbesondere

- (1) bevorzugte Verordnung von Arzneimitteln gemäß den jeweils gültigen Verträgen der AOK Bremen/Bremerhaven mit pharmazeutischen Unternehmen nach § 130 a Abs. 8 SGB V;
 - (2) unbeschadet der Regelung in (1) Verwendung insbesondere von preisgünstigen Generika und die Auswahl von preisgünstigen Generika.
- c) Nutzung einer Vertragssoftware gemäß **Anlage 1** in der stets aktuellen Version bei Verordnungen, Überweisungen und bei der HzV-Abrechnung gemäß den §§ 10 bis 14 in Verbindung mit **Anlage 3**, die ihn bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem vorstehenden lit. b) unterstützt, sofern die Vertragssoftware diese Funktionalitäten bereit stellt. Er ist zur Beachtung und Nutzung der Informationen hinsichtlich der Leistungserbringung und Steuerung für Arzneimittelverordnungen verpflichtet, die über eine Vertragssoftware bereitgestellt werden.
 - d) Aufklärung und Beratung der Versicherten über die Rechte und Pflichten der HzV-Versicherten insbesondere zur Bindung an den betreuenden Hausarzt sowie Bereitstellung von begleitenden Informationen über die HzV bei einer Teilnahme an der HzV; der HAUSARZT ist verpflichtet, allen Versicherten der AOK Bremen/Bremerhaven das Angebot zur Teilnahme an dieser HzV gleichermaßen anzubieten.
 - e) Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach den §§ 12 und 70 SGB V. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, dürfen von dem HAUSARZT nicht erbracht oder veranlasst werden. Hierzu gehört auch die Aufteilung von Leistungen ohne medizinische Gründe auf mehrere Quartale.

§ 4

Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV

- (1) Hausärzte können ihren Beitritt zu diesem HzV-Vertrag durch Abgabe der Teilnahmeerklärung Hausarzt („**Teilnahmeerklärung Hausarzt**“) gemäß **Anlage 5 (Infopaket und Starterpaket)** nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen schriftlich gegenüber dem Hausärzteverband beantragen; die Teilnahmeerklärung Hausarzt ist per Telefax an die in der Teilnahmeerklärung Hausarzt angegebene Faxnummer der Dienstleistungsgesellschaft zu richten.
- (2) Liegen die Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 vor, bestätigt der Hausärzteverband dem Hausarzt mit Wirkung für alle HzV-Partner die Teilnahme an der HzV durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung („**Teilnahmebestätigung**“). Eine Übersendung der Teilnahmebestätigung per Fax genügt der Form. Der Hausarzt ist mit Zugang der Teilnahmebestätigung HzV-Partner. Ab diesem Zeitpunkt ist der Hausarzt als HAUSARZT zur Entgegennahme der Teilnahmeerklärung Versicherter, frühestens vom 1. März 2010 an, berechtigt. Die näheren Einzelheiten regelt **Anlage 4**.
- (3) Der HAUSARZT ist nach Maßgabe der in der Teilnahmeerklärung niedergelegten Vorgaben verpflichtet, Veränderungen, die für seine Teilnahme an der HzV relevant sind, unverzüglich schriftlich gegenüber dem Hausärzteverband anzuzeigen. Der Hausärzteverband meldet die ihm übermittelten Änderungen im Rahmen der Lieferung des Verzeichnisses der HAUSÄRZTE („**HzV-Arztverzeichnis**“) an die AOK Bremen/Bremerhaven. Die AOK Bremen/Bremerhaven informiert ihre Versicherten über die den HAUSARZT betreffenden Änderungen.

§ 5

Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV und Beendigung der Teilnahme

- (1) Der HAUSARZT kann seine Teilnahme an diesem HzV-Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Hausärzteverband kündigen. Das Recht des HAUSARZTES zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Dienstleistungsgesellschaft ist zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen für den Hausärzteverband berechtigt. Die Übermittlung der Kündigungserklärung kann auch per Telefax erfolgen.
- (2) Die Teilnahme des HAUSARZTES an diesem HzV-Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung der Teilnahme seitens des Hausärzteverbandes bedarf, wenn
 - a) die vertragsärztliche Zulassung des HAUSARZTES endet;
 - b) der HzV-Vertrag gemäß § 16 endet.
- (3) Der Hausärzteverband ist berechtigt und gegenüber der AOK Bremen/Bremerhaven verpflichtet, die Teilnahme an diesem HzV-Vertrag gegenüber dem HAUSARZT aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Kündigung hat eine schriftliche Abmahnung des HAUSARZTES voranzugehen, mit der der HAUSARZT zur Beseitigung des Verstoßes innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Abmahnung aufgefordert wird. Auf seinen Wunsch kann der HAUSARZT innerhalb dieser Frist schriftlich oder mündlich gegenüber dem Beirat (§ 15) Stellung zu der Abmahnung nehmen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die in den nachfolgenden lit. a) bis d) geregelten Fälle:
 - a) Der HAUSARZT erfüllt die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 oder die Qualitätsanforderungen gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 nicht vollständig;
 - b) Der HAUSARZT nimmt Doppelabrechnungen oder fehlerhafte Abrechnungen im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 vor, es sei denn, es handelt sich um einen Einzelfall;
 - c) Der HAUSARZT verstößt gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht, insbesondere eine mangelhafte Aufklärung und Beratung der Versicherten über seine Teilnahmeverpflichtungen;
 - d) Der HAUSARZT verstößt in erheblichem Umfang gegen die ärztliche Berufsordnung;
- (4) Die Kündigung der Teilnahme an der HzV durch den HAUSARZT oder gegenüber dem HAUSARZT hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und das Fortbestehen dieses HzV-Vertrages zwischen den übrigen HzV-Partnern. § 12 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (5) Im Falle der Beendigung der Teilnahme eines HAUSARZTES an der HzV hat die AOK Bremen/Bremerhaven die jeweils bei diesem HAUSARZT in die HzV eingeschriebenen HzV-Versicherten über die Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV zu unterrichten.

§ 6

Teilnahme der Versicherten an der HzV

- (1) Die Teilnahme der volljährigen Versicherten der AOK Bremen/Bremerhaven an der HzV erfolgt freiwillig nach Maßgabe der Satzung der AOK Bremen/Bremerhaven durch eine Teilnahmeerklärung gemäß **Anlage 6 (Teilnahmebedingungen Versicherte)** in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Teilnahmebedingungen Versicherte regeln unter anderem die Teilnahmemöglichkeit volljähriger Versicherter der AOK Bremen/Bremerhaven, die da-

tenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligungen sowie die Bindung der HzV-Versicherten an einen HAUSARZT für mindestens ein Jahr, die das Aufsuchen anderer Ärzte nur nach Überweisung durch den gewählten HAUSARZT zulässt; eine Ausnahme gilt für die Inanspruchnahme von Ärzten im Notfall / ärztlichen Notfalldiensten, Gynäkologen und Augenärzten.

- (2) Ein Anspruch von Versicherten der AOK Bremen/Bremerhaven zur Teilnahme an der HzV ergibt sich allein aus der Satzung der AOK Bremen/Bremerhaven in Verbindung mit den Teilnahmebedingungen Versicherte. Ansprüche von Versicherten der AOK Bremen/Bremerhaven werden unmittelbar durch diesen HzV-Vertrag nicht begründet.
- (3) Der HAUSARZT ist zur Entgegennahme der Teilnahmeerklärung Versicherte von Versicherten der AOK Bremen/Bremerhaven für die AOK Bremen/Bremerhaven berechtigt und verpflichtet. Die Teilnahmeerklärungen Versicherte werden vom HAUSARZT nach Maßgabe der **Anlage 4** unverzüglich und unter Beachtung der im nachfolgenden Absatz 4 geregelten Frist an das von der Dienstleistungsgesellschaft eingesetzte Rechenzentrum weitergeleitet.
- (4) Durch die Abgabe seiner Teilnahmeerklärung nimmt der Versicherte mit Wirkung für das auf das Datum der Abgabe der Teilnahmeerklärung Versicherte folgende Abrechnungsquartal an der HzV teil, wenn die Teilnahmeerklärung bis zum 1. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals bei der Dienstleistungsgesellschaft (1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November) bzw. spätestens am 10. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals bei der Krankenkasse (10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November) eingegangen ist und die Krankenkasse den Versicherten in das HzV-Versichertenverzeichnis gemäß § 9 Abs. 3 aufgenommen hat. Geht die Teilnahmeerklärung Versicherte später bei der Krankenkasse ein, verschiebt sich der Beginn der Teilnahme um mindestens ein Quartal nach hinten. Für das weitere Verfahren der Einschreibung gelten die Vorgaben der Anlage 4.
- (5) Die AOK Bremen/Bremerhaven ist zur Kündigung der Teilnahme von HzV-Versicherten an der HzV bei Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen gemäß den Teilnahmebedingungen Versicherte berechtigt und verpflichtet.
- (6) Die Teilnahme des Versicherten endet auch vor Ablauf der 12 Monate, wenn:
 - a) der bisherige Hausarzt nicht mehr an der HzV teilnimmt oder umzieht und die Entfernung zum bisherigen Hausarzt für den Versicherten nicht mehr zumutbar ist;
 - b) der Versicherte umzieht und die Entfernung zum bisherigen Hausarzt für ihn nicht zumutbar ist;
 - c) das Arzt-Patienten-Verhältnis nachhaltig gestört ist.

§ 7

Organisation der Teilnahme der Hausärzte an der HzV

- (1) Der Hausärzteverband organisiert als Gemeinschaft im Sinne des § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V die Teilnahme der Hausärzte nach Maßgabe dieses Vertrages und erfüllt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben gegenüber der AOK Bremen/Bremerhaven und dem HAUSARZT; weitere Einzelheiten regelt **Anlage 4**:

- a) Bekanntgabe des HzV-Vertrages und Erläuterung der Möglichkeiten zur Teilnahme an der HzV in seinen Veröffentlichungsorganen einschließlich des Versandes der Informationsunterlagen gemäß **Anlage 4**;
 - b) Entgegennahme der Teilnahmeerklärungen von Hausärzten;
 - c) Prüfung und Dokumentation der Teilnahmevoraussetzungen anhand der belegten Angaben in der Teilnahmeerklärung sowie regelmäßige Überprüfung des Fortbestehens der Teilnahmevoraussetzungen des HAUSARZTES (§ 3 Abs. 2). Die AOK Bremen/Bremerhaven, der Hausärzteverband und die Dienstgesellschaft legen bis zum 1. März 2010 fest, welche Belege den Angaben in der Teilnahmeerklärung beizufügen sind.
 - d) Regelmäßige Überprüfung der belegten Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen sowie der Serviceangebote (§ 3 Abs. 3 und 4); Buchstabe c Satz 2 gilt entsprechend;
 - e) Pflege und Bereitstellung des Verzeichnisses der an der HzV teilnehmenden HAUSÄRZTE sowie regelmäßige elektronische Versendung des Verzeichnisses an die AOK Bremen/Bremerhaven nach Maßgabe der **Anlage 4**;
 - f) Information des HAUSARZTES über die in **Anlage 2** näher bezeichneten Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 3 Abs. 3 c) und Erfassung der Teilnahme des HAUSARZTES;
 - g) Entgegennahme von Kündigungen von HAUSÄRZTEN zur Beendigung ihrer Teilnahme an der HzV und Information der AOK Bremen/Bremerhaven über die Beendigung;
 - h) Abrechnung der HzV-Vergütung und der Praxisgebühr nach Maßgabe der §§ 10 bis 14 dieses HzV-Vertrages sowie seiner **Anlage 3**;
 - i) Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfung der in der hausarztzentrierten Versorgung veranlassten Ausgaben entsprechend den §§ 106, 106a SGB V und den dazu bis 1. April 2010 zwischen der AOK Bremen/Bremerhaven, dem Hausärzteverband und der Dienstleistungsgesellschaft zu vereinbarenden konkretisierenden Pflichten; einigen sich die AOK Bremen/Bremerhaven, der Hausärzteverband und die Dienstleistungsgesellschaft nicht auf entsprechende Regelungen, entscheidet die Schiedsperson nach Maßgabe der Anlage 7 bis spätestens 1. Juli 2010.
- (2) Der Hausärzteverband übernimmt nicht den Sicherstellungsauftrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB V und erbringt selbst keine ärztlichen Leistungen. Für den der hausarztzentrierten Versorgung zuzurechnenden Notdienst gilt § 73b Abs.4 Satz 7 SGB V; wird bis zum 1. April 2010 keine Einigung zur Sicherstellung des Notdienstes für die HzV-Versicherten mit der Kassenärztliche Vereinigung Bremen erzielt, übernimmt der Hausärzteverband Bremen den Notdienst für die HzV-Versicherten gegen Aufwendungsersatz ab 1. Juli 2010. Einigen sich die AOK Bremen/Bremerhaven und der Hausärzteverband Bremen nicht auf den Umfang des Aufwendungsersatzes, entscheidet die Schiedsperson nach Maßgabe der Anlage 7. Die medizinische Verantwortung für die Behandlung der HzV-Versicherten verbleibt bei dem behandelnden HAUSARZT. Dieser erbringt seine ärztlichen Leistungen gegenüber den HzV-Versicherten selbst und in eigener Verantwortung im Einklang mit der ärztlichen Berufsordnung, nach Maßgabe des Behandlungsvertrages und seiner ärztlichen Sorgfaltspflicht.

§ 8 Software (Vertragssoftware)

- (1) Anforderungen an die Vertragssoftware zur Durchführung der HzV (Verwaltung) sowie zur Abrechnung über die Vertragssoftware ergeben sich aus **Anlage 1**. Über weitere Vorgaben an die Vertragssoftware, insbesondere hinsichtlich der Unterstützung bei Verordnungen und Überweisungen durch den HAUSARZT im Sinne einer rationalen Pharmakotherapie (§ 3 Abs. 5 b) und c) einigen sich der Hausärzteverband, die AOK Bremen/Bremerhaven sowie die Dienstleistungsgesellschaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Vertragsschluss; die AOK Bremen/Bremerhaven, der Hausärzteverband und die Dienstleistungsgesellschaft werden dabei eine möglichst zügige Einigung und Umsetzung der Anforderungen fördern.
- (2) Die Vertragssoftware ist vor ihrer Benennung als Vertragssoftware gemäß Absatz 1 in dem in **Anlage 1** geregelten Verfahren zuzulassen. Die **Anlage 1** sieht ein gestuftes Zulassungsverfahren vor, insbesondere eine Zulassung von Vertragssoftware gemäß den Anforderungen zur Durchführung der HzV (Verwaltung) und Abrechnung gemäß Satz 1 des vorstehenden Absatzes zum 01. Juli 2010 und eine Erweiterung um weitere Module nach einer Einigung im Sinne des Satzes 2 des vorstehenden Absatzes 1.

§ 9 Verwaltungsaufgaben der AOK Bremen/Bremerhaven zur Durchführung der HzV

- (1) Die AOK Bremen/Bremerhaven ist verpflichtet, ihre Versicherten in geeigneter Weise umfassend über Inhalt und Ziel der HzV sowie über die jeweils wohnortnahen HAUSÄRZTE zu informieren.
- (2) Die AOK Bremen/Bremerhaven gleicht die ihr nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 und **Anlage 4** übermittelten Teilnahmeerklärungen Versicherte gegen ihren Versichertenbestand und gegen das ihr jeweils vorliegende aktuelle HzV-Arztverzeichnis ab. Sie führt über die teilnehmenden und ausgeschiedenen HzV-Versicherten das HzV-Versichertenverzeichnis. Dieses enthält den jeweils gewählten HAUSARZT und weitere Angaben gemäß **Anlage 4**. Die AOK Bremen/Bremerhaven ist verpflichtet, der Dienstleistungsgesellschaft das jeweils aktuelle HzV-Versichertenverzeichnis als Grundlage der Versorgung und Abrechnung bis zum ersten Tag des letzten Monats vor Beginn des jeweiligen Abrechnungsquartals zu übermitteln (1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember).
- (3) Die von der AOK Bremen/Bremerhaven in dem HzV-Versichertenverzeichnis genannten Versicherten gelten mit der Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses an die Dienstleistungsgesellschaft mit Wirkung für den HAUSARZT als eingeschrieben. Ärztliche Leistungen sind in dem auf den Zugang dieser Mitteilung beim HAUSARZT folgenden Quartal grundsätzlich HzV-vergütungsrelevant im Sinne der **Anlage 3** und dürfen danach abgerechnet werden.
- (4) Die AOK Bremen/Bremerhaven wird dem Hausärzteverband nach Maßgabe der **Anlage 4** alle notwendigen Informationen, die dieser für die Organisation der Teilnahme der Hausärzte an der HzV benötigt, zur Verfügung stellen.
- (5) Die AOK Bremen/Bremerhaven ist verpflichtet, auf ihrer Seite sämtliche Voraussetzungen für eine Bereinigungsregelung nach § 73 b Abs. 7 SGB V für den HzV-Vertrag zu schaffen. Sofern eine Einigung der Krankenkasse mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen über eine Bereinigungsregelung bis zum 31. März 2010 nicht zustande kommt, ist die Krankenkasse verpflichtet, im Anschluss an die Nichteinigung unverzüglich das Schiedsamt gemäß §§ 73 b Abs. 7 und 89 SGB V anzurufen, welches innerhalb von sechs Wochen nach dem 31. März 2010 den Bereinigungsvertrag festzusetzen hat. Liegt trotz rech-

tzeitiger Anrufung des Schiedsamts zum 1. Juli 2010 keine Bereinigungsregelung vor, treten die Vergütungs- und Abrechnungsregelungen dieses Vertrages einschließlich der Anlage 3 erst mit Ablauf des Quartals in Kraft, in dem eine vollziehbare Bereinigungsregelung vorliegt. Die AOK Bremen/Bremerhaven ist verpflichtet, über die Einhaltung ihrer Verpflichtung nach Satz 1 kurzfristig Auskunft zu erteilen.

§ 10 Anspruch des HAUSARZTES auf die HzV-Vergütung

- (1) Der HAUSARZT hat gegen die AOK Bremen/Bremerhaven einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die nach Maßgabe des § 11 sowie der **Anlage 3** vertragsgemäß für die HzV-Versicherten erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten hausärztlichen Leistungen. Die HzV-Vergütung ist innerhalb der in **Anlage 3** geregelten Zahlungsfrist fällig.
- (2) Die AOK Bremen/Bremerhaven leistet als Bestandteil der HzV-Vergütung 3 monatliche Abschlagszahlungen pro Quartal. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt 20,00 EUR pro bei dem HAUSARZT in dem jeweiligen Abrechnungsquartal eingeschriebenem HzV-Versicherten. Die Zahlung erfolgt monatlich jeweils zum 5. Kalendertag für den Vormonat (z. B. für das 1. Quartal: 5. Februar, 5. März, 5. April; z. B. für das 2. Quartal am: 5. Mai, 5. Juni, 5. Juli, usw.).
- (3) Kommt die AOK Bremen/Bremerhaven mit der Auszahlung der HzV-Vergütung nach Maßgabe dieses § 10 sowie der **Anlage 3** in Verzug, ist der Betrag der dem jeweiligen HAUSARZT geschuldeten HzV-Vergütung gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- (4) Neue Vergütungstatbestände, die sich ausschließlich zugunsten des HAUSARZTES auswirken, können jederzeit durch Einigung der AOK Bremen/Bremerhaven mit dem Hausärzterverband mit Wirkung für den HAUSARZT und die Dienstleistungsgesellschaft geregelt werden. Der Hausärzterverband und die AOK Bremen/Bremerhaven werden dem HAUSARZT solche neuen Vergütungstatbestände und den vereinbarten Beginn ihrer Wirksamkeit unter Berücksichtigung der Interessen des HAUSARZTES und einer angemessenen Vorlaufzeit schriftlich mitteilen.

§ 11 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Abrechnung des HAUSARZTES über die HzV-Vergütung gegenüber der AOK Bremen/Bremerhaven erfolgt gemäß den Vorgaben der **Anlage 3** durch die Dienstleistungsgesellschaft als Abrechnungsdienstleister des Hausärzterverbandes.
- (2) Der Hausärzterverband ist berechtigt und verpflichtet, die HzV-Vergütung von der AOK Bremen/Bremerhaven entgegenzunehmen und zu Abrechnungszwecken getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten; er bedient sich insoweit der Dienstleistungsgesellschaft als Erfüllungsgehilfe und Zahlstelle. Die Dienstleistungsgesellschaft ist berechtigt, sich zum Zwecke der Abrechnung eines Rechenzentrums im Sinne der **Anlage 3** zu bedienen.
- (3) Die Dienstleistungsgesellschaft ist berechtigt und gegenüber dem Hausärzterverband verpflichtet, die von der AOK Bremen/Bremerhaven erhaltene Zahlung an den HAUSARZT zum Zwecke der Abrechnung der HzV-Vergütung nach § 10 Abs. 1 gemäß den Vorgaben der **Anlage 3** weiterzuleiten; § 14 dieses HzV-Vertrages bleibt unberührt.
- (4) Die AOK Bremen/Bremerhaven zahlt die HzV-Vergütung mit befreiender Wirkung an die Dienstleistungsgesellschaft. In Höhe der jeweiligen Zahlung an die Dienstleistungsgesellschaft.

schaft tritt Erfüllung gegenüber dem HAUSARZT ein (§ 362 BGB). Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Abrechnungskorrektur nach § 12.

§ 12 Abrechnungsnachweis, Überzahlungen

- (1) Der HAUSARZT hat der AOK Bremen/Bremerhaven Überzahlungen nach Maßgabe der **Anlage 3** zu erstatten. Eine Überzahlung ist jede Auszahlung der AOK Bremen/Bremerhaven, die, z.B. wegen fehlerhafter Abrechnung, den Anspruch des HAUSARZTES auf HzV-Vergütung übersteigt („**Überzahlung**“).
- (2) Leistungen, die gemäß **Anlage 3** vergütet werden, darf der HAUSARZT nicht zusätzlich gegenüber einer Kassenärztlichen Vereinigung im Land Bremen abrechnen („**Doppelabrechnung**“). Eine Doppelabrechnung kann zu einem Schaden der AOK Bremen/Bremerhaven führen. Der HAUSARZT hat einen solchen Schaden nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB zu ersetzen.
- (3) Die AOK Bremen/Bremerhaven ist gegenüber dem HAUSARZT berechtigt, den Betrag der Überzahlung bzw. einen Anspruch nach dem vorstehenden Absatz 2 Satz 3 gegenüber dem HzV-Vergütungsanspruch des jeweiligen HAUSARZTES in den auf die Zahlungsaufforderung folgenden Abrechnungszeiträumen zu verrechnen. Sie hat die Aufrechnungserklärung gegenüber der Dienstleistungsgesellschaft mit Wirkung für den HAUSARZT abzugeben und entsprechend den Vorgaben über die Abrechnungsrüge gemäß **Anlage 3** zu erläutern.
- (4) Die AOK Bremen/Bremerhaven darf von dem sich aus der letzten Abrechnung vor Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES ergebenden Anspruch auf HzV-Vergütung 20 % zur Sicherung von Rückzahlungsansprüchen wegen Überzahlungen und Schadensersatzansprüchen wegen Doppelabrechnungen einbehalten („**Sicherungseinbehalt**“). Nach Ablauf von 12 Monaten nach Übermittlung des letzten Abrechnungsnachweises wird der Sicherungseinbehalt, sofern der Anspruch auf Auszahlung des Sicherungseinbehalts nicht infolge einer Verrechnung bereits erloschen ist, an den HAUSARZT über die Dienstleistungsgesellschaft ausgezahlt. Darüber hinaus bestehende vertragliche und gesetzliche Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (5) Weitere Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens regelt **Anlage 3**.
- (6) Die §§ 10 bis 14 in Verbindung mit der **Anlage 3** gelten auch nach Beendigung des HzV-Vertrages mit Wirkung für den HAUSARZT und die Dienstleistungsgesellschaft fort, bis die HzV-Vergütung des HAUSARZTES vollständig abgerechnet und ausgezahlt ist.

§ 13 Praxisgebühr

- (1) Der HAUSARZT ist verpflichtet, die gesetzliche Praxisgebühr nach § 28 Abs. 4 SGB V („**Praxisgebühr**“) von HzV-Versicherten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in § 43 b SGB V und nach Maßgabe von § 18 BMV-Ä in ihrer jeweils geltenden Fassung für die AOK Bremen/Bremerhaven einzuziehen. Der HAUSARZT ist danach insbesondere nicht berechtigt, auf die Praxisgebühr zu verzichten, oder einen anderen Betrag als die Praxisgebühr zu erheben.
- (2) Der Hausärzteverband ist verpflichtet, die Abrechnung der Praxisgebühr im Zusammenhang mit der Abrechnung der HzV-Vergütung nach Maßgabe der **Anlage 3** durchzuführen.

- (3) Soweit der HAUSARZT seinen Verpflichtungen gemäß § 43 b SGB V in Verbindung mit dem § 18 Abs. 1 bis 4 BMV-Ä in der jeweils geltenden Fassung genügt hat und dies nicht zur erfolgreichen Einziehung der Praxisgebühr vom HzV-Versicherten geführt hat, obliegt der AOK Bremen/Bremerhaven der weitere Zahlungseinzug der Praxisgebühr bei den HzV-Versicherten
- (4) Die AOK Bremen/Bremerhaven und der Hausärzteverband haben gegenüber dem HAUSARZT Anspruch auf Auskunft, ob und in welchem Umfang die Praxisgebühr bei HzV-Versicherten eingezogen wurde und warum sie gegebenenfalls nicht eingezogen wurde; er bedient sich auch insoweit der Dienstleistungsgesellschaft.

§ 14 Verwaltungskostenpauschale

- (1) Der HAUSARZT ist verpflichtet, für die Durchführung der Abrechnung nach den §§ 10 bis 13 eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe des aus der Teilnahmeerklärung Hausarzt ersichtlichen Prozentsatzes (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) seiner HzV-Vergütung („**Verwaltungskostenpauschale**“) an den Hausärzteverband zu zahlen.
- (2) Die Dienstleistungsgesellschaft hat ihrerseits gegenüber dem Hausärzteverband einen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung in Höhe der von dem HAUSARZT nach Absatz 1 dieses § 14 zu zahlenden Verwaltungskostenpauschale (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer). Zur Abkürzung der Zahlungswege verrechnet die Dienstleistungsgesellschaft als Erfüllungsgehilfe des Hausärzteverbandes dessen Anspruch auf die Verwaltungskostenpauschale nach dem vorstehenden § 14 Abs. 1 mit dem Auszahlungsbetrag der HzV-Vergütung nach dem vorstehenden § 11 Abs. 3 und behält die Verwaltungskostenpauschale ein. Die Dienstleistungsgesellschaft ist sodann berechtigt, sich zur Erfüllung ihres Anspruches gemäß Satz 1 dieses Absatzes aus dem Einbehaltenen zu befriedigen. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes begründen einen eigenen vertraglichen Anspruch der Dienstleistungsgesellschaft, dem nur unstrittige Gegenrechte entgegengehalten werden dürfen.
- (3) Der Hausärzteverband sowie die Dienstleistungsgesellschaft stellen der AOK Bremen/Bremerhaven die Abrechnungsleistungen nicht in Rechnung.

§ 15 Beirat

- (1) Die Durchführung dieses HzV-Vertrages wird von einem Beirat begleitet, der aus 4 Vertretern (2 Vertretern der AOK Bremen/Bremerhaven und 2 Vertretern des Hausärzteverbandes) besteht. Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, nicht stimmberechtigte Fachleute zur Beratung hinzuziehen. Die Beiratsmitglieder der AOK Bremen/Bremerhaven können von dieser und die Beiratsmitglieder des Hausärzteverbandes können von diesem jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzt werden.
- (2) Der Beirat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr bei der AOK Bremen/Bremerhaven einberufen werden. Er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Er ist auf Antrag eines Beiratsmitglieds einzuberufen.
- (3) Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sämtliche Mitglieder des Beirats haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterbreitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Vertragsinhalte und Vertragsprozesse, insbesondere im Hinblick auf eine Analyse von Fehlkontakten;
- b) Bewertung und gegebenenfalls Zustimmung zu Vertragsänderungen nach § 17;
- c) Empfehlungen zur Kündigung gegenüber einem HAUSARZT aus wichtigem Grunde nach Stellungnahme des HAUSARZTES nach § 5 Abs. 3;
- d) Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 16

Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt unbeschadet des nachfolgenden Absatzes am 1. Januar 2010 in Kraft. Mit Inkrafttreten des HzV-Vertrages sind die Teilnahme des HAUSARZTES sowie ab 1. März 2010 die Einschreibung von Versicherten durch den HAUSARZT nach § 6 Abs. 3 zulässig.
- (2) Die **Anlage 3** tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Die Pflichten gemäß den §§ 10 bis 14 sowie gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 gelten ebenfalls erst vom 1. Juli 2010 an. Liegt bis zum 1. Juli 2010 keine vollziehbare Bereinigungsregelung vor, gilt abweichend von Satz 1 und Satz 2 § 9 Abs. 5.
- (3) Die Laufzeit dieses HzV-Vertrages ist unbefristet. Die AOK Bremen/Bremerhaven und der Hausärzteverband können den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmalig zum 31. Dezember 2014, kündigen. Die AOK Bremen/Bremerhaven, der Hausärzteverband und die Dienstleistungsgesellschaft lassen bis zum 30. Juni 2014 die bis zum 31. Dezember 2013 eingetretenen Wirkungen und Effekte dieses HzV-Vertrages auf die gesundheitliche Versorgung der HzV-Versicherten und die Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven durch einen unabhängigen Dritten evaluieren; einigen sich die AOK Bremen/Bremerhaven, der Hausärzteverband und die Dienstleistungsgesellschaft nicht auf einen unabhängigen Dritten und die Kostentragung, so entscheidet eine Schiedsperson nach Maßgabe der Anlage 7 bis 31. Dezember 2010. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zum Ende eines Kalendervierteljahres bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - a) der Verstoß der AOK Bremen/Bremerhaven, des Hausärzteverbandes oder der Dienstleistungsgesellschaft gegen eine ihnen nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung, der nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung durch die AOK Bremen/Bremerhaven, den Hausärzteverband oder die Dienstleistungsgesellschaft, je nachdem gegenüber wem die entsprechende Verpflichtung besteht, beseitigt wird;
 - b) eine Änderung gesetzlicher Grundlagen, der Rechtsprechung oder im Falle bestandskräftiger oder sofort vollziehbarer behördlicher, insbesondere aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, die dazu führen, dass der HzV-Vertrag nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Fassung durchgeführt werden kann, und sofern dieses Hindernis nicht durch das in § 17 vorgesehene Verfahren beseitigt werden kann. Die AOK Bremen/Bremerhaven und der Hausärzteverband sind dabei jeweils verpflichtet, sich gegen solche behördlichen Maßnahmen rechtlich zu verteidigen und ihre Rechtsverteidigung wechselseitig abzustimmen;
 - c) eine Änderung sonstiger für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände, sofern dieser Änderung nicht nach § 21 Abs. 2 nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung getragen wird.

- (4) Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen. Der Hausärzteverband informiert den HAUSARZT über eine nach diesem § 16 erklärte Kündigung, die AOK Bremen/Bremerhaven informiert die HzV-Versicherten.

§ 17

Verfahren zur Vertragsänderung

- (1) Die AOK Bremen/Bremerhaven und der Hausärzteverband sind gemeinsam berechtigt, diesen Vertrag mit Wirkung für alle übrigen HzV-Partner mit angemessener Vorlauffrist nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 und 3 zu ändern, sofern und soweit es die Umsetzung der HzV nach diesem Vertrag zwingend erfordert und der Beirat der Änderung nach sorgfältiger Prüfung ihrer Auswirkungen auf die HAUSÄRZTE zugestimmt hat.
- (2) Der Hausärzteverband wird solche Änderungen den HAUSÄRZTEN schriftlich bekannt geben und eine Frist von 2 Monaten seit Zugang der Mitteilung der Änderung einräumen, innerhalb derer der HAUSARZT das Recht hat, den beabsichtigten Änderungen zu widersprechen, wenn und soweit sie sich nachteilig auf seine Rechtsposition auswirken. Solche nachteiligen Änderungen gelten als genehmigt, wenn der HAUSARZT nicht schriftlich gegenüber dem Hausärzteverband oder der in der Bekanntmachung zur Entgegennahme des Widerspruchs benannten Stelle Widerspruch erhebt; auf diese Folge wird der Hausärzteverband bei der Bekanntmachung nach Satz 1 besonders hinweisen. Zur Fristwahrung ist es ausreichend, dass der HAUSARZT seinen Widerspruch innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Änderung absendet. Widerspricht der HAUSARZT gemäß dem vorstehenden Satz 2, ist der Hausärzteverband zur Kündigung dieses HzV-Vertrages gegenüber dem HAUSARZT mit Wirkung für alle HzV-Partner berechtigt. Die Kündigung wird mit Ablauf des Quartals wirksam, das auf den Zugang der Kündigungserklärung folgt. Die Kündigung führt zum Ausscheiden des jeweiligen HAUSARZTES aus der HzV.
- (3) Vertragsänderungen im Sinne des Absatzes 1, die die Rechtsposition des HAUSARZTES ausschließlich verbessern, können von der AOK Bremen/Bremerhaven und dem Hausärzteverband gemeinsam ohne Zustimmung des HAUSARZTES vereinbart werden. Der Hausärzteverband wird den HAUSÄRZTEN die Vertragsänderungen und den Beginn ihrer Wirksamkeit mit einer unter Berücksichtigung ihrer Interessen angemessenen Vorlauffrist schriftlich mitteilen.

§ 18

Haftung und Freistellung

- (1) Die Haftung der AOK Bremen/Bremerhaven, des Hausärzteverbandes, der Dienstleistungsgesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen für die Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten bestimmt sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- (2) Die AOK Bremen/Bremerhaven haftet gegenüber dem Hausärzteverband und seinen Erfüllungsgehilfen, darunter insbesondere gegenüber der Dienstleistungsgesellschaft, im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses HzV-Vertrages dafür, dass etwaige von ihr zur Aufnahme in eine Vertragssoftware zur Verfügung gestellten Inhalte richtig, vollständig und aktuell sind. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf § 73 Abs. 8 SGB V für Angaben über Arzneimittel und sonstige Informationen, die nach den für die Vertragssoftware vereinbarten Funktionen Einfluss auf Vorschläge zur Arzneimittelverordnung durch die Vertragssoftware haben. Die AOK Bremen/Bremerhaven wird den Hausärzteverband und seine Erfüllungsgehilfen, darunter insbesondere die Dienstleistungsgesellschaft, insofern von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen. Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten nur, wenn die Inhalte durch den Hausärzteverband bzw. seine Erfüllungsgehilfen inhaltlich un-

verändert in die Vertragssoftware aufgenommen wurden. Die Anpassung an ein Datenformat gilt nicht als inhaltliche Veränderung.

- (3) Freistellung nach diesem § 18 bedeutet die Abwehr unberechtigter und die Erfüllung berechtigter Ansprüche. Die AOK Bremen/Bremerhaven ist nicht berechtigt, gegenüber einem Freistellungsanspruch nach diesem § 18 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Gegenrechte aus diesem HzV-Vertrag gegenüber dem Hausärzterverband geltend zu machen.

§ 19 Datenschutz

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten („**Patientendaten**“) sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen und den strafrechtlichen Bestimmungen, sowie die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten („**Versicherten-daten**“) sowie im Hinblick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 2 SGB X sind insbesondere die Regelungen des Sozialgesetzbuches, insbesondere §§ 67 b Abs. 2, 78 a SGB X zu beachten.
- (2) Die AOK Bremen/Bremerhaven, der Hausärzterverband und die Dienstleistungsgesellschaft vereinbaren zur Durchführung dieses HzV-Vertrages im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen den in der **Anlage 8** geregelten gesonderten Datenschutz, in dem die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, detailliert geregelt werden. Weitere konkrete Anforderungen werden bis zum 1. Juli 2010 in einem Datenschutzkonzept vereinbart; einigen sich die AOK Bremen/Bremerhaven, der Hausärzterverband und die Dienstleistungsgesellschaft nicht auf ein Datenschutzkonzept bis zum 1. April 2010, entscheidet die Schiedsperson nach Maßgabe der Anlage 7.

§ 20 Qualitätssicherung und Prüfwesen

Die AOK Bremen/Bremerhaven und der Hausärzterverband legen die in **Anlage 9** aufgeführten Maßnahmen zur Prüfung der Qualitätssicherung in der HzV fest.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die HzV-Partner sind verpflichtet, die vertraglichen Inhalte und Ziele nach außen und nach innen, insbesondere durch eine positive Darstellung in der Öffentlichkeit zu unterstützen und ihre Mitarbeiter in Fragen der Durchführung dieses Vertrags umfassend und kontinuierlich zu schulen.
- (2) Die HzV-Partner sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder sich aus der Umsetzung dieser Regelung ergebenden Anforderungen der Praxis oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Die HzV-Partner stimmen insbesondere darin überein, dass die im Vertrag genannten Fristen zur gegenseitigen Lieferung von Daten und Informationen einvernehmlich anzupassen sind, wenn sich praktische Abläufe oder

gesetzliche Vorgaben verändern. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, Informationen und Unterlagen gegenseitig jeweils so frühzeitig wie möglich zur Verfügung zu stellen, um eine möglichst frühzeitige Information der HAUSÄRZTE sicherzustellen.

- (3) Die AOK Bremen/Bremerhaven, der Hausärzteverband und die Dienstleistungsgesellschaft gehen davon aus, dass mit den im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen der Umfang der Fehlkontakte durch eingeschriebene Versicherte verringert wird; ein Fehlkontakt ist eine Inanspruchnahme durch den HzV-Versicherten von anderen Hausärzten sowie von Fachärzten ohne Überweisung (außer Augenarzt/Gynäkologen). Stellt sich aufgrund der festgestellten Entwicklung nach den ersten zwei Quartalen oder späteren Quartalen der Vertragslaufzeit heraus, dass die Fehlkontaktquote über einen Prozentsatz von 10 Prozent hinausgeht, beraten die AOK Bremen/Bremerhaven, der Hausärzteverband und die Dienstleistungsgesellschaft über weitere Maßnahmen und ggf. Änderungen dieses Vertrages zur Verringerung der Quote. Einigen sich die AOK Bremen/Bremerhaven, der Hausärzteverband und die Dienstleistungsgesellschaft nicht auf weitere Maßnahmen, so entscheidet die Schiedsperson nach Maßgabe der Anlage 7.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses HzV-Vertrages ganz oder teilweise aus einem anderen als dem in § 306 BGB in Verbindung mit § 61 SGB X bestimmten Grund unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die HzV-Partner verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken. In einem solchen Fall findet das in § 16 vorgesehene Verfahren zur Vertragsänderung Anwendung.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht in diesem HzV-Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.

§ 22 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des HzV-Vertrages:

Anlage 1	Vertragssoftware
Anlage 2	Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen
Anlage 3	HzV-Vergütung und Abrechnung
Anlage 4	Prozessbeschreibung
Anlage 5	Infopaket und Starterpaket
Anlage 6	Teilnahmebedingungen Versicherte (Teilnahmeerklärung Hausarztprogramm und Patienteninformation)
Anlage 7	Verfahren der Schiedsperson
Anlage 8	Datenschutz
Anlage 9	Prüfwesen im Sinne von § 73 b Abs. 5 Satz 5 SGB V
Anlage 10	Datensatzbeschreibungen

Der Inhalt des Vertrages einschließlich Anlagen wird hiermit festgelegt.

(Dr. Arnold Knigge, Schiedsperson)

Bremen, 23.12.2009